



Cottbus, 30. Oktober 2024

Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen für die bebauten Kippenbereiche Ki 15.1 und Ki 15.2 am Ortsrand Kleinkoschen

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 9], S.19), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Bereichen, sind die unten ausgeführten Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen zu beachten. Die Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen betreffen die Flurstücke 153/17, 153/19 und 153/18 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen sowie die Flurstücke 153/22, 188, 187, 186, 192, 204, 257, 123/1 und 256 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen.

Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen:

- 1.1. Das Gelände darf nur mit zugelassenen Kraftfahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse $m \leq 40$ t befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h zu beschränken.
- 1.2. Der Einsatz schwererer Fahrzeuge und Kräne ist jedoch aufgrund der möglichen differenzierten Belastungskombinationen jeweils durch einen im Bergbau anerkannten Sachverständigen für Geotechnik gesondert zu prüfen. Ohne eine explizite Freigabe seitens des LBGR ist dieser Fahrzeug-einsatz nicht zulässig.
- 1.3. Das Kippengelände ist insgesamt nur eingeschränkt belastbar. Das heißt, dass alle Arten von Überlastungen des Untergrundes, wie z. B. das Anlegen von Bodenhalten > 5,0 m Höhe etc., grundsätzlich zu unterbinden sind. Sofern derartige Belastungen unbedingt notwendig sind, müssen diese auf der Grundlage gesonderter geotechnischer Untersuchungen hinsichtlich der Gefahr einer Bodenverflüssigung ortskonkret bewertet werden (s. o. 1.2). Ohne eine explizite Freigabe seitens des LBGR sind die Überlastungen des Untergrundes nicht zulässig.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

- 1.4. Bauliche Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, die zu wesentlichen Lasterhöhungen an den Fundamenten führen, sind durch gesonderte geotechnische Untersuchungen hinsichtlich der Gefahr von Bodenverflüssigung/Geländeeinbrüchen ortskonkret zu bewerten und dem LBGR sowie der zuständigen Bauordnungsbehörde anzuzeigen.
 - 1.5. Jeglicher Eintrag von Erschütterungen in den Untergrund, wie Rammen oder Rütteln ist nicht zulässig.
 - 1.6. Aufgrabungen/Erdarbeiten sind nur zum Zweck der Verlegung von Leitungen in max. 1,5 m tiefen und 0,5 m breiten Gräben, die umgehend wieder zu schließen sind, bzw. großflächig bis zu 1,0 m Tiefe z. B. für den Bau von Befestigungen (Wege, Terrassen) zulässig.
 - 1.7. Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Erdbaumaßnahmen dürfen ohne weitere geotechnische Prüfung grundsätzlich nicht stattfinden.
 - 1.8. Verdichtungsarbeiten sind nur per Hand z. B. durch „Feststampfen“ erlaubt. Der Einsatz von maschinengetriebenen Verdichtungsgeräten ist ohne gesonderte Prüfung auf der Grundlage der konkreten Einsatzbedingungen nicht zulässig.
 - 1.9. Der lockere Kippenuntergrund ist als Risikobaugrund anzusehen und als Baugrund für bauliche Anlagen bzw. Massivbauten ohne gesonderte Baugrundverbesserung (Verdichtung) ungeeignet.
Der Untergrund ist gemäß DIN 4020 – Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – in die Geotechnische Kategorie 3 einzuordnen. Im Falle der Planung von Baumaßnahmen sind somit erhöhte Aufwendungen bei der Baugrunderkundung einzuplanen.
Grundsätzlich sind lasterhöhende Um- und/oder Neubauten auf der Grundlage einer fundierten Baugrundbeurteilung zu planen und zu errichten. Diese sollten durch einen mit der Kippenproblematik vertrauten und bei den Bergämtern in Sachsen oder Brandenburg anerkannten bzw. gelisteten Sachverständigen für Geotechnik angefertigt werden.
 - 1.10. Havarien an den Versorgungsleitungen und anderen Medien sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie dem LBGR zu melden bzw. anzuzeigen. Bei Abweichungen von den genannten Vorgaben und Verhaltensmaßnahmen ist eine gesonderte geotechnische Prüfung durch einen im Bergbau anerkannten Sachverständigen für Geotechnik erforderlich.
 - 1.11. Werden durch die Grundstücksnutzer bzw. Grundstückseigentümer Schäden an Gebäuden festgestellt, sind diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie dem LBGR zu melden. Die Ursachen sind unverzüglich durch einen Bausachverständigen ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen für Geotechnik zu klären. Es ist dabei zu prüfen, inwieweit es sich um einen Bergschaden handelt. In diesem Fall werden weitere Verfahrensweisen durch das LBGR festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
 3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Begründung:

1.

Das LBGR ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Mit Schreiben der LMBV vom 05.07.2024 (PE 11.07.2024) wurden dem LBGR die Abnahmeprotokolle der DDR-Braunkohlenindustrie für die betreffenden Flächen eingereicht. Damit ist festzustellen, dass die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Flurstücke 153/17, 153/19 und 153/18 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen (Kippenfläche Ki 15.1) sowie die Flurstücke 153/22, 188, 187, 186, 192, 204, 257, 123/1 und 256 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen (Kippenfläche Ki 15.2) dem Altbergbau mit Rechtsnachfolger zuzuordnen sind und in der Zuständigkeit des LBGR liegen.

Im Auftrag der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) wurden umfangreiche geotechnische Baugrunduntersuchungen auf der Innenkippe Koschen durchgeführt, um eine von der Innenkippe ausgehende Verflüssigungsgefährdung sowie eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeit der sich darauf befindlichen Bebauung zu ermitteln. Im Ergebnis der Standsicherheitseinschätzung sind mehrere Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen auf den oben bezeichneten Flächen zu verzeichnen.

Die Standsicherheitseinschätzung zeigt, dass sowohl unter dränierten als auch undränierten Bedingungen die Standsicherheit nicht nachgewiesen werden könne. Die fehlende Standsicherheit unter dränierten Bedingungen sei vom Gutachter aufgrund der untergeordneten Nutzung und der langen Standzeit als tolerierbar angesehen worden. Da außerdem festgestellt worden sei, dass die Sackungen infolge des noch nicht abgeschlossenen Grundwasserwiedereinstiegs vernachlässigbar seien und eine spontane Verflüssigung des Kippenuntergrundes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, müsse nur der Fall des Verflüssigungsbruches betrachtet werden.

Unter den genannten Randbedingungen könne die öffentliche Sicherheit durch das Vermeiden von Verflüssigungsinitialen sicher gewährleistet werden. Diese Initialen können im vorliegenden Fall nur durch eine Überbeanspruchung des Geländes durch den Nutzer erfolgen, wie beispielweise durch Fahrzeuge, Bebauung (hier insbesondere durch Veränderungen) und Tätigkeiten, die Erschütterungen in den Untergrund eintragen. Die verbleibende Gefährdung könne deshalb nach Auffassung des Gutachters mit Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensregeln auf ein vertretbares Maß verringert werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der oben genannten Standsicherheitseinschätzung sind die von dem Gutachter vorgeschlagenen und im Tenor unter 1.1. bis 1.11 ausgeführten Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen einzuhalten. Die Ergebnisse der Standsicherheitseinschätzung sind vom LBGR geprüft und nicht anzuzweifeln.

Unter Verflüssigung versteht man das Versagen eines locker gelagerten, meist verkippten wassergesättigten und damit verflüssigungsempfindlichen Bodens. Eine Verflüssigung tritt ein, wenn der ursprünglich herrschende Gleichgewichtszustand in diesem Bodengefüge durch ein Initial gestört wird. Die Konsequenz ist im vorliegenden Fall ein Verflüssigungsgrundbruch. Auslöser für eine Bodenverflüssigung können verschiedenartige anthropogene oder natürliche Initiale sein. Natürliche Initiale können ausgeschlossen werden. Damit verbleiben im vorliegenden Fall als Gefahrenquelle anthropogene Einflüsse durch dynamisch und/oder statisch induzierte Belastungen auf den Kippenuntergrund, wie beispielweise eine Überlastung durch Fahrzeuge, Bebauungen (hier insbesondere durch Veränderungen) und Tätigkeiten, die Erschütterungen in den Untergrund eintragen.

Aufgrund des relativ hohen Flurabstandes von ca. 3,4 m ist die bestehende Gefahr gering, so dass diese durch die Einhaltung von Verhaltensregeln auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Die festgelegten Verhaltensanforderungen dienen einzig und allein dem Vermeiden eines Initials, was zu einer Verflüssigung des Untergrundes führen kann. Ohne ein entsprechendes Initial kann keine Verflüssigung auftreten.

Die getroffenen Restriktionen sind erforderlich, um die bestehende Gefahr der Bodenverflüssigung zu vermeiden. Sie sind auch zur Abwehr der bestehenden Gefahr geeignet. Ein anderes milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

2.

Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 15.7.2024 I Nr. 237. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem

Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen aus den bereits genannten Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse des Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung.

Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen sind das mildeste Mittel zur Gefahrenabwehr und beschränken sich auf die bebauten und daran angrenzenden Grundstücke. Die daraus resultierenden Einschränkungen sind in Abwägung mit den verfolgten Zielen der Gefahrenabwehr angemessen.

3.

Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hier ist von der Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch zu machen. Die Allgemeinverfügung duldet im vorliegenden Fall keinen Aufschub, da bei der Nichteinhaltung der festgelegten Verhaltensanforderungen eine Einbruchsfahr besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
im Auftrag

Münch



Anlagen:

- Anlage 1 - Karte des Kippenbereichs Ki 15.1
- Anlage 2 – Karte des Kippenbereichs Ki 15.2